helvetia

Ihre Schweizer Versicherung.

Helvetia Versicherungen / 61377 Friedrichsdorf
110.061.9802107.0-85 - ZI/DI - **180.0213**

Helvetia Versicherungen
61377 Friedrichsdorf
www.helvetia.de

T +49 (0)69 1332-898
transport@helvetia.de

Firma
Paul Oberhirhi Ovie
Paulsible Logistik & Handel
Teplitzer Str. 25
65795 Hattersheim am Main

26. Juni 2026

Frachtführerhaftungsvers. Nr.: 110.061.9802107.0
Vertragsablauf: 01.01.2028

Sehr geehrter Herr Oberhirhi Ovie,

zur Vorlage bei Ihren Auftraggebern bestätigen wir Ihnen - vorbehaltlich der unverzüglichen Einlösung des Versicherungsscheins - ab dem 16.06.2026; 0:00 Uhr Versicherungsschutz über o.g. Police für die vertragliche Haftung aus Verträgen über entgeltliche Güterbeförderungen mit folgendem eigenen oder gemieteten Fahrzeug

Lieferwagen amtliches Kennzeichen: [redacted]
oder
durch gelegentlich! vom Versicherungsnehmer beauftragten Fremdfrachtführern mit eigener ausreichender Versicherung;

- im innerdeutschen Güterverkehr nach den Bestimmungen der §§ 407 - 450 HGB über das Frachtgeschäft;

- im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Staaten des geographischen Europas nach den Bestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Transporte von

- diebstahl- und raubgefährdeten Gütern wie z.B. Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör, optische Geräte (wie z.B. Digitalkameras) jeweils mit einem Warenwert von mehr als 50.000 Euro je Sendung und mehr als 200.000 Euro je Reise und Fahrzeug;
- Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmitteln, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Dokumenten, Urkunden;
- Gemälde, Skulpturen und sonstigen Kunst- und Wertgegenständen mit einem Einzelwert von mehr als 2.500 Euro;
- radioaktiven Stoffen, lebenden Tieren, Kraftfahrzeugen, Umzugsgut, unverpackten Möbeln;
- Gütern, die in Kühlfahrzeugen oder als Sondertransporte gemäß den §§ 22, 29 StVO befördert werden.

Die Versicherungsleistung ist im Schadenfall wie folgt begrenzt:

- bei Schäden, die von Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht wurden, auf einen Betrag von 1.000.000 Euro je Schadenereignis;

- bei Schäden, bei denen der Versicherer nur aufgrund der §§ 117 und 118 Versicherungs-Vertragsgesetz (VVG) zur Leistung verpflichtet ist, auf einen Betrag von 600.000 Euro je Schadenereignis und 1.200.000 Euro je Versicherungsjahr;

- im innerdeutschen Güterverkehr
 bei Güterschäden mit bis zu 40 Sonderziehungsrechten (SZR) je kg Rohgewicht, jedoch maximal auf einen Betrag von 2.500.000 Euro je Reise und Fahrzeug, bei sonstigen Schäden maximal auf einen Betrag von 500.000 Euro je Schadenereignis;

- im grenzüberschreitenden Güterverkehr
 bei Güterschäden gemäß Art. 23 und 25 CMR, jedoch maximal auf einen Betrag von 2.500.000 Euro je Reise und Fahrzeug, bei sonstigen Schäden maximal auf einen Betrag von 500.000 Euro je Schadenereignis.

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an fremden Wechselbehältern, Anhängern, Containern, Sattelaufliegern, Trailern und Chassis, soweit diese Gegenstände dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung einer verkehrsvertraglichen Güterbeförderung unentgeltlich überlassen werden mit bis zu 75.000 Euro je Reise und Lastzug.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht haben.

Die Versicherungsleistung für Schäden ist auf einen Betrag von 6.000.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.

Weiterhin bestimmt sich der Umfang der Versicherung nach den Vereinbarungen der Police.

Freundliche Grüße

Helvetia Versicherungen

Dr. Jürg Schiltknecht Christoph Willi